

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird von gfx-mediendesign ausgegangen, dass sie vor jedem Auftrag den Sie geben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gfx-mediendesign gelesen und akzeptiert haben.

## § 1. Gültigkeit der Bestimmungen

**1.1.** Der Seiteninhaber Sascha Knauer ("gfx-mediendesign") führt Ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Entgegenstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

**1.2.** Für alle Rechtsgeschäfte mit gfx-mediendesign sind die Bestimmungen dieser AGB maßgebend. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

## § 2. Vertragsabschluß

**2.1.** Angebote sind stets freibleibend. Aufträge müssen nicht vom Kunden gegenbestätigt werden. Mit der Auftragserteilung per Mail oder Brief gilt der Vertrag als geschlossen.

**2.2.** Mündliche Nebenabreden oder per E-Mail vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit keine Bestätigung per Briefpost.

**§ 3.** Terminabsprachen Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Dies kann per Briefpost oder E-Mail geschehen.

## § 4. Verbindlichkeit einer Bestellung

Mit dem schließen des Vertrages durch den Auftraggeber werden die zu erbringenden Leistungen für diesen verbindlich, d.h. für unsere erbrachte Dienstleistung ist der vereinbarte Preis in jedem Fall - nach Abnahme oder Verstreichen der Abnahmefrist - zu entrichten.

## § 5. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

**5.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für Grafik-Design Aufträge zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen.

**5.2.** Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen voll zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

**5.3.** Der Auftraggeber stellt gfx-mediendesign von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen gfx-mediendesign stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

## § 6. Urheberrecht und Nutzungsrechte

**6.1.** Jeder gfx-mediendesign erteilte Auftrag stellt einen Urheberwerkvertrag dar, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

**6.2.** Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen, Programmskripte etc. unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen gfx-mediendesign insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

**6.3.** Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von gfx-mediendesign weder

im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt gfx-mediendesign, eine Vertragsstrafe in Höhe des durch den unerlaubten Gebrauchs einer urheberrechtlich geschützten Grafik gemachten Gewinns, mindestens jedoch in der Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung, zu verlangen.

**6.4.** gfx-mediendesign überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und gfx-mediendesign.

**6.5.** Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

**6.6.** gfx-mediendesign hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt (z.B. Impressum der Webseite, Presseberichte o.ä.) als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt gfx-mediendesign zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD, neueste Fassung).

Sofern gfx-mediendesign allerdings den Auftraggeber nach Abnahme des Entwurfs nicht explizit zur Namensnennung auffordert, verzichtet gfx-mediendesign stillschweigend auf dieses Recht und entsprechende Schadenersatzansprüche.

**6.7.** Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

**6.8.** gfx-mediendesign erstellt für jeden Grafik-Auftrag ein individuelles, neues Design. Typische Gestaltungsstile (z.B. Fonts) oder einzelne grafische Elemente (z.B. bestimmte Fotos oder Cliparts) werden aber zwangsläufig immer wieder von gfx-mediendesign für die Auftragsbearbeitung verwendet, so dass der Auftraggeber hieran - auch nach Erwerb eines Nutzungsrechts an einer von gfx-mediendesign erstellten Grafik - grundsätzlich keine Exklusivrechte erwerben kann. Besonders gilt dies für Fotomaterial, da die Bildagenturen - von denen gfx-mediendesign seine Designlizenzen bezieht - grundsätzlich keine Exklusivrechte vergeben.

**6.9.** Die von gfx-mediendesign erstellten und durch "MUSTER"-Text gekennzeichneten Gestaltungsvorschläge dürfen vom Auftraggeber nur für den Zweck der Anschauung und Prüfung verwendet werden. Ausdrücklich untersagt ist der Einsatz auf der Homepage, innerhalb von Bannertausch Programmen oder ähnliche Verwendungszwecke wie beispielsweise die Verwendung bei Test-Werbemaßnahmen. Werden die Muster dennoch ohne Erwerb eines Nutzungsrechts eingesetzt, steht gfx-mediendesign Schadenersatz in Höhe des durch den Gebrauch gemachten Gewinns, mindestens jedoch in Höhe des doppelten Listenpreises bzw. Angebotspreises, zu.

## **§ 7. Vergütung**

**7.1.** Die Vergütung für die erbrachten Designleistungen bzw. Programmskripte, sowie Einräumung der Nutzungsrechte, erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Angebots, auch per E-Mail, von gfx-mediendesign.

**7.2.** Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist gfx-mediendesign berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

## **§ 8. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme**

**8.1.** Die Vergütung ist nach Abnahme des Auftrages fällig. gfx-mediendesign stellt nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber eine entsprechende Rechnung aus, diese ist innerhalb von 8 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

Die Originalgrafiken (ohne Musterkennung) bzw. die erstellten Webseiten wird/werden grundsätzlich erst nach Zahlungseingang zur Verfügung gestellt.

Nach eigenem Ermessen stellt gfx-mediendesign die Originale in Ausnahme- oder besonderen Vertrauensfällen, auch sofort nach Abnahme zur Verfügung.

**8.2.** Die Abnahme hat innerhalb einer Frist maximal 12 Arbeitstagen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht

Gestaltungsfreiheit.

Sofern eine Abnahme - nach Mahnung durch gfx-mediendesign - auch nach maximal 15 Arbeitstagen nach Entwurfsübermittlung nicht durch den Auftraggeber erfolgt ist, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt. Eine Nichtabnahme unseres Zweitentwurfs, in Verbindung mit einem Auftragsrücktritt, entbindet den Auftraggeber nicht von seiner verbindlich erteilten Bestellung, d.h. gfx-mediendesign behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene / geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadenersatz (dieser ist individuell von gfx-mediendesign festzulegen) wegen Nichterfüllung.

**8.3.** Bei Zahlungsverzug erhebt gfx-mediendesign Verzugszinsen in Höhe der gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen gemäß §246 BGB. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

#### **§ 9. Zahlungsbedingungen**

Die vereinbarte Vergütung ist entsprechend abgegebener individueller Angebote oder getroffener, schriftlicher Sondervereinbarungen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang rein brutto ohne Abzüge fällig.

#### **§ 10. Eigentumsvorbehalt**

An Entwürfen, Reinzeichnungen und Programmskripten werden grundsätzlich nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

#### **§ 11. Gewährleistung, Mängel**

**11.1.** gfx-mediendesign verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

**11.2.** gfx-mediendesign verpflichtet sich bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl.

**11.3.** Bei Fehlschlägen der Nachbesserung (z.B. bei Unmöglichkeit) kann der Auftraggeber, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, sondern lediglich Herabsetzung des Kaufpreises oder im Fall der Unmöglichkeit Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

**11.4.** Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei gfx-mediendesign geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

#### **§ 12. Haftungsbeschränkungen**

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der geleisteten Leistung selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet gfx-mediendesign bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 13. Digitale Daten**

**13.1.** gfx-mediendesign ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten (z.B. PhotoShop Originaldateien), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

**13.2.** Hat gfx-mediendesign dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch gfx-mediendesign geändert werden.

#### **§ 14. Schlussbestimmungen**

**14.1.** Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir die für ihn erstellten Grafiken, Webseiten etc. bei Bedarf als "Referenz" in unseren öffentlichen Galerien auf unserer Homepage ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis unserer Arbeiten verwenden. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, oder positive Zitate in unsere ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste aufgenommen werden darf. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben selbstverständlich Projekte, die wir im Rahmen für Agenturen ausführen, die wiederum als Wiederverkäufer auftreten und gfx-mediendesign um Anonymität bzw. Kundenschutz bitten.

**14.2.** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

**14.3.** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von gfx-mediendesign.

**14.4.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**14.5.** Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

[Stand: 16.02.2008, Unterlüß]